

STUDIENPLAN

FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND RECHT



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Wirtschaftskriminalität und Recht vermittelt eine postgraduale Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Justizbehörden mit abgeschlossenem rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudium.

Der berufsbegleitend konzipierte Universitätslehrgang vermittelt anwendungsorientierte Spezialkenntnisse sowohl in Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre und angrenzenden Fächern mit dem besonderen Schwerpunkt der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Dies erfolgt in folgender Weise:

- Es werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion bereits vorhandene Kompetenzen vertieft bzw. weiterentwickelt sowie durch besondere Praxisorientierung die Basis für eine spätere Anwendung der erworbenen Kenntnisse geschaffen.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - o analytischen Fähigkeiten sowie
 - o Sozial- und Führungskompetenz.

§ 2 Studienaufbau

Der Universitätslehrgang Wirtschaftskriminalität und Recht dauert 4 Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der in § 5 genannten Fächer und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Wirtschaftskriminalität und Recht ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die berufliche Tä-

tigkeit als Richterin bzw. Richter oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt in einer österreichischen Justizbehörde.

(2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang Wirtschaftskriminalität und Recht zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsheiterin oder den Lehrgangsheiter nach Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz, bis die nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgesehene maximale Anzahl an Studienplätzen erreicht wird.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges Wirtschaftskriminalität und Recht sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Externes Rechnungswesen (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Externes Rechnungswesen	4	PI
<i>In Finanzmärkte und Finanzinstrumente (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Finanzmärkte und Finanzinstrumente	3	PI
<i>In Gesellschafts- und Stiftungsrecht (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Gesellschafts- und Stiftungsrecht	4	PI
<i>In Jahresabschlussprüfung und Corporate Governance (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Jahresabschlussprüfung und Corporate Governance	3	PI
<i>In Banken und Kapitalanlagen (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Banken und Kapitalanlagen	3	PI
<i>In Insolvenzrecht (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Insolvenzrecht	3	PI
<i>In Steuerrecht (5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Steuerrecht	5	PI
<i>In Bewertung und Kapitalkosten (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Bewertung und Kapitalkosten	3	PI
<i>In Bankvertrags- und Kapitalmarktrecht (5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Bankvertrags- und Kapitalmarktrecht	5	PI
<i>In Sonderfragen Wirtschaftsstrafrecht (5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Sonderfragen Wirtschaftsstrafrecht	5	PI
<i>In Wirtschaftsverwaltungsrecht und Verfahrensrecht (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Wirtschaftsverwaltungsrecht und Verfahrensrecht	3	PI
<i>In Informationstechnologie und neue Medien (2 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Informationstechnologie und neue Medien	2	PI
<i>In Abwicklung von Wirtschaftsstrafverfahren (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Abwicklung von Wirtschaftsstrafverfahren	3	PI

<i>In Öffentliches Rechnungswesen und Haushaltsrecht (1 ECTS-Anrechnungspunkt)</i>		
Öffentliches Rechnungswesen und Haushaltsrecht	1	PI
<i>In Zivilrecht (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Zivilrecht	3	PI

§ 6 Masterthesis

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Wirtschaftskriminalität und Recht ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in § 5 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter oder andere in diesen Fächern anerkannte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers gewählt werden.

§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

(1) Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fächer des Universitätslehrganges sowie der positiven Beurteilung der Masterthesis ist der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Wirtschaftskriminalität und Recht auszustellen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Wirtschaftskriminalität und Recht wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Laws^{WU}“, abgekürzt „LL.M.^{WU}“, verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Wirtschaftskriminalität und Recht, Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 24. Oktober 2012, in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 1. April 2015.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Wirtschaftskriminalität und Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Wirtschaftskriminalität und Recht, Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 24. Oktober 2012, in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 1. April 2015, aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Uni-

versitätslehrgang nach der am 30. September 2017 geltenden Verordnung bis Ende des Wintersemesters 2019/20 abzuschließen.

(2) Wird der Universitätslehrgang nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium der neuen Verordnung unterstellt.

(3) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.